



PRESSEMITTEILUNG Nr. 73/26

Luxemburg, den 21. Mai 2026

Urteile in der Rechtssache C-483/23 | T Trust und in den verbundenen Rechtssachen C-428/24 | FZ AR und C-476/24 | SX (Einfrieren von dem Trust zugewiesenen Vermögenswerten)

Restriktive Maßnahmen: Das Einfrieren von Vermögenswerten, die von einem Trust gehalten werden, ist mit dem Unionsrecht vereinbar

Der Gerichtshof ist mit drei Rechtssachen befasst worden, die das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen betreffen, die über Trust-Strukturen¹ indirekt mit Personen verbunden sind, die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union angesichts der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine unterliegen.

Die Rechtssache C-483/23 betrifft **die Gesellschaften B, A, C und D**, die von einer Gesellschaft mit Sitz auf den Bermudas kontrolliert werden, die ihrerseits von einem dem Recht der Bermudas unterliegenden Trust gehalten wird, dessen Trustee eine schweizerische Gesellschaft ist. Der Settlor des Trusts wurde von der Liste der Begünstigten gestrichen, bevor er im Jahr 2022 mit einer Sanktion belegt wurde. Gleichwohl haben die italienischen Behörden die Vermögenswerte dieser Gesellschaften eingefroren, da sie der Ansicht waren, dass sie im Wesentlichen dem Settlor zuzurechnen seien.

In den verbundenen Rechtssachen C-428/24 und C-476/24 betrifft der erste Fall die italienische Gesellschaft **FZ AR**, die zu einer internationalen Unternehmensgruppe gehört und mittelbar von einem auf den Bermudas ansässigen Trust gehalten wird. Ursprünglicher wirtschaftlicher Eigentümer war ZU, der insoweit später durch seine Ehefrau TU ersetzt wurde; beide wurden im Jahr 2022 mit Sanktionen belegt.

Im zweiten Fall geht es um die **Yacht „Sailing“**, die in Italien liegt und der Gesellschaft SX gehört, die von einem Trust kontrolliert wird, dessen alleinige Begünstigte TU ist.

In beiden Fällen haben die Behörden ungeachtet der Trust-Klauseln, die jegliche Übertragung von Vermögensgegenständen zugunsten von mit Sanktionen belegten Personen sowie jegliche Form der Kontrolle durch solche Personen ausschließen, die Vermögenswerte der Gesellschaft FZ AR und die Yacht als Vermögenswert eingefroren, da sie der Ansicht waren, dass diese praktisch weiterhin dem Begünstigten des Trusts zuzurechnen seien.

Die betroffenen Gesellschaften fochten diese Entscheidungen vor einem italienischen Verwaltungsgericht an und machten geltend, dass die von den Sanktionen betroffenen Personen keine Verfügungsbefugnis hinsichtlich der eingefrorenen Vermögensgegenstände oder Kontrolle über deren Verwaltung hätten.

Das italienische Gericht hat den Gerichtshof angerufen, um festzustellen, ob sich die Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ an bzw. über Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, was restriktive Maßnahmen der Union anbelangt, auch dann auf den Settlor und den Begünstigten eines Trusts erstrecken können, wenn die Trustees nicht die Möglichkeit haben, über diese Vermögensgegenstände zu verfügen.

In seinen Urteilen stellt der Gerichtshof fest, dass sich das Unionsrecht² in den verschiedenen Sprachfassungen der maßgeblichen Verordnung auf eine Vielzahl von Rechtsbeziehungen zwischen der mit einer Sanktion belegten Person oder Einrichtung auf der einen und den betreffenden Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen auf der anderen Seite bezieht, die vom umfassendsten Rechtsverhältnis, d. h. dem des Eigentums, bis zu Situationen reichen, in denen die Person oder Einrichtung eine tatsächliche Befugnis bezüglich dieser Gelder oder Ressourcen ausüben kann. Um die Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, sind die Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ daher so auszulegen, dass sie jede Form

der Befugnis bzw. des Einflusses in Bezug auf diese Vermögensgegenstände umfassen, auch wenn keine unmittelbare rechtliche Beziehung zu ihnen besteht.

Daraus folgt, dass **die Vermögensgegenstände als Eigentum des Settlors bzw. des Begünstigten** eines Trusts **oder unter deren Kontrolle stehend angesehen werden können, wenn diese Personen über die Befugnis verfügen, diese Ressourcen zu verwenden, Nutzen daraus zu ziehen, darüber zu verfügen oder darauf sowie auf die Entscheidungen, die der Trustee ihnen gegenüber trifft, Einfluss zu nehmen.**

Diese Auslegung steht im Einklang zum einen mit **dem Zweck** des „Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen“, nämlich **Transaktionen, die mit den betreffenden Vermögensgegenständen abgeschlossen werden können, soweit wie möglich zu beschränken**, und zum anderen mit **dem Ziel der restriktiven Maßnahmen**, nämlich dem **Schutz der territorialen Unversehrtheit der Ukraine** sowie der Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit, die es erfordern, **jegliche Umgehung dieser Maßnahmen zu verhindern.**

Indizien für das Eigentum an den Vermögenswerten oder die Kontrolle über diese seitens des Begünstigten oder des Settlors **können insoweit aus tatsächlichen Umständen³ oder aus dem Vorliegen unnötig komplexer rechtlicher Strukturen⁴ abgeleitet werden.**

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([C-483/23](#) sowie [C-428/24](#) und [C-476/24](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Gemäß dem am 1. Juli 1985 in Den Haag geschlossenen Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung „bedeutet der Ausdruck ‚Trust‘ die von einer Person, dem Begründer – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall –, geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist“.

² Art. 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

³ Die relevanten tatsächlichen Umstände betreffen die Beziehungen zwischen dem Begünstigten bzw. dem Settlor auf der einen Seite und den anderen Akteuren des Trusts auf der anderen Seite sowie die Verwendung der wirtschaftlichen Ressourcen des Trusts für Tätigkeiten, deren hauptsächliche Empfänger – wenn auch nur indirekt – der Begünstigte bzw. der Settlor sind.

⁴ Dazu gehören das Halten der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte des Trustees durch den Begünstigten oder den Settlor sowie die Errichtung oder die Änderung der Identität bestimmter Einrichtungen kurz vor Inkrafttreten der Sanktionen oder auch die Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer der Gesellschaften, deren Vermögenswerte eingefroren worden sind, auf der einen Seite und dem Begünstigten oder dem Settlor auf der anderen Seite.